



*unabhängig und überparteilich*

## *Information*

### Umweltstandards – Ein Schwerpunkt Wasser

Die Umweltschutzstandards der Europäischen Union (EU) wurden über Jahrzehnte entwickelt und gehören zu den strengsten der Welt. Die Umweltpolitik trägt zu einer umweltfreundlicheren Wirtschaft, zum Schutz der europäischen Natur und zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität der Menschen in der EU bei.

Die Umweltqualität ist ein entscheidender Faktor für unsere Gesundheit, unsere Wirtschaft und unser Wohlbefinden. Sie wird jedoch von ernsthaften Herausforderungen bedroht, nicht zuletzt durch Klimawandel, nicht nachhaltigen Verbrauch und nicht nachhaltige Produktion sowie verschiedene Formen der Umweltverschmutzung.

Die Umweltschutzstrategien und -vorschriften schützen natürliche Lebensräume, wahren die Luft- und Wasserreinheit, gewährleisten eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung, verbessern die Kenntnis über giftige Chemikalien und unterstützen Unternehmen beim Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft.

Im Hinblick auf den Klimawandel formuliert und implementiert die EU umweltpolitische Strategien und Konzepte. Sie nimmt dabei eine führende Rolle bei den internationalen Verhandlungen zum Klimaschutz ein. Sie hat sich dem Ziel verpflichtet, die erfolgreiche Umsetzung des Pariser Übereinkommens zu gewährleisten und das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) umzusetzen. Die EU-Länder haben hierzu mehreren Zielen für die kommenden Jahre zugestimmt. Die EU bemüht sich um die Aufnahme klimapolitischer Erwägungen in weiteren Politikbereichen (z. B. Verkehr und Energie). Zudem fördert sie kohlenstoffemissionsarme Technologien und Anpassungsmaßnahmen.

Die Umweltpolitik der EU beruht auf den Artikeln 11 sowie 191-193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Bekämpfung des Klimawandels ist nach Artikel 191 ein erklärtes Ziel der EU-Umweltpolitik. Nachhaltige Entwicklung gehört zu den übergeordneten Zielen der EU. Daher hat sich die EU dem Ziel verschrieben, „ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ zu gewährleisten (Artikel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

---

Die Europa-Union ist eine deutschlandweit tätige Nichtregierungsorganisation, die seit 1946 für eine weitreichende europäische Integration eintritt - unabhängig und überparteilich. Die Europa-Union ist lokal, regional und national aktiv und vereint unter ihren etwa 18.000 Mitgliedern Vertreterinnen und Vertreter aller gesellschaftlichen Gruppen. Als Mittlerin zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Institutionen auf allen Ebenen der europäischen Politik engagiert sie sich für ein „Europa der Bürger“, das von einem möglichst breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird. In NRW gibt es etwa 30 Kreisverbände und mehr als 2.000 Mitglieder.

Ihre Ansprechpartner in Herne:  
Der Vorsitzende: Thomas Heu  
Der Geschäftsführer: Jürgen Hattendorf

Kontakt:  
vorstand@europa-union-herne.de  
www.europa-union-herne.de

## Die Gewässerschutz-Richtlinie

Richtlinie 2000/60/EG – Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

In dieser Richtlinie werden Regeln festgelegt, um eine weitere Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern in der Europäischen Union (EU) zu verhindern und bis 2015 einen guten Zustand von Europas Flüssen, Seen und Grundwasser zu erreichen.

Dazu gehört insbesondere:

- der Schutz aller Arten von Gewässern (Oberflächengewässer\*, Grundwasser\*, Binnengewässer\* und Übergangsgewässer\*);
- die Wiederherstellung der Ökosysteme rund um oder in diesen Wasserkörpern;
- die Reduzierung der Wasserverschmutzung;
- die Gewährleistung eines nachhaltigen Wassergebrauchs durch Einzelpersonen und Unternehmen.

Die nationalen Behörden erhalten klare Zuständigkeiten:

- die einzelnen Einzugsgebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets bestimmen – d. h. die umliegenden Landgebiete, aus denen bestimmte Flusssysteme ihren Abfluss beziehen;
- Behörden benennen, die für die Bewirtschaftung dieser Einzugsgebiete unter Beachtung der EU-Vorschriften zuständig sind;
- eine Analyse der Merkmale jedes Einzugsgebiets und der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sowie eine wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauchs erstellen;
- den Zustand der Gewässer in jedem Einzugsgebiet überwachen;
- ein Verzeichnis der Schutzgebiete erstellen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, beispielsweise Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser;
- Bewirtschaftungspläne für das Einzugsgebiet erstellen und umsetzen mit dem Ziel, eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper zu verhindern, den Zustand der Grundwasserkörper zu schützen und zu verbessern sowie die Schutzgebiete zu erhalten;
- sicherstellen, dass die Kosten der Wassernutzung gedeckt sind, sodass Wasserressourcen effizient genutzt werden und das Verursacherprinzip Berücksichtigung findet;
- die Öffentlichkeit hinsichtlich ihrer Bewirtschaftungspläne für das Einzugsgebiet informieren und anhören.

## Die Grundwasserrichtlinie

Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie)

Sie dient der Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung in der Europäischen Union (EU) und enthält Maßnahmen zur Beurteilung des chemischen Zustands des Grundwassers und Maßnahmen zur Verringerung des Schadstoffgehalts.

Die Richtlinie sieht folgende Maßnahmen vor:

- Kriterien zur Beurteilung des chemischen Zustands des Wassers;
- Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends bei den Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser und die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr;
- Verhinderung und Begrenzung indirekter Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser (nach Versickerung durch den Boden oder Unterboden).

## **Die Hochwasserrisiken-Richtlinie**

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.

Hochwasser sind eine Bedrohung für die menschliche Gesundheit, das Kulturerbe, die Wirtschaft und die Umwelt. Die EU legt hier einen Rahmen für die Bewertung, Kartierung und Planung zur Verringerung der Hochwasserrisiken in Europa fest. Das Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung eines Rahmens für Maßnahmen zur Verringerung der Risiken hochwasserbedingter Schäden in der EU durch die Bewertung der Hochwasserrisiken in Einzugsgebieten und Küstenregionen, Kartierung von Bereichen, die anfällig für Hochwasser sind, und die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen auf Grundlage einer engen Zusammenarbeit zwischen den EU-Ländern.

Obwohl Hochwasser ein natürliches Phänomen sind, das nicht vollständig zu verhindern ist, tragen menschliche Tätigkeiten dazu bei, ihre Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen zu erhöhen. Das Hochwasserrisiko und der Umfang der Schäden werden infolge des Klimawandels, unzureichender Flussbewirtschaftung und von Bautätigkeiten in hochwassergefährdeten Gebieten sowie aufgrund einer höheren Zahl von Einwohnern und Wirtschaftsgütern in diesen Gebieten künftig zunehmen.

Da die meisten Einzugsgebiete in Europa sich über mehrere Länder erstrecken, ist eine auf EU-Ebene eingeleitete Maßnahme angezeigt, da die Risiken besser bewertet und die auf einzelstaatlicher Ebene getroffenen Maßnahmen besser koordiniert werden können.

## **Die Richtlinie für Umweltqualitätsnormen für Oberflächengewässer**

Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG.

Diese Richtlinie legt Umweltqualitätsnormen (UQN) für Stoffe oder Stoffgruppen fest, die aufgrund des erheblichen Risikos, das von ihnen für die bzw. durch die aquatische Umwelt ausgeht, als prioritäre Schadstoffe eingestuft werden, und für bestimmte andere Schadstoffe in Oberflächengewässern festgelegt werden.

Von der Einhaltung der UQN sollten Europa und die Umwelt profitieren. Unter anderem sollten hierdurch die Aufbereitungskosten von Oberflächenwasser für die Erzeugung von Trinkwasser deutlich gesenkt und die Gesundheit der Lebewesen in diesen Gewässern sowie die Gesundheit der Viehbestände, die hieraus trinken, verbessert werden.

## **Strategie für die Meeresumwelt**

Richtlinie 2008/56/EG – EU-Maßnahmen im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

Die EU-Länder müssen als Teil ihrer Meeresstrategien den Umweltzustand ihrer Meeresgewässer sowie die Auswirkungen menschlichen Handelns beurteilen (einschließlich einer sozioökonomischen Analyse). Sie müssen festlegen, was unter einem „guten Umweltzustand“ im Hinblick auf ihre Meeresgewässer zu verstehen ist, und Umweltziele setzen. Anschließend müssen sie Überwachungsprogramme entwickeln und Maßnahmenprogramme vorbereiten.

Die Richtlinie enthält eine Reihe von qualitativen „Deskriptoren“, die von den EU-Ländern bei der Konzeption ihrer Strategien zur Erzielung eines guten Umweltzustands ihrer Gewässer zu berücksichtigen sind. Zu diesen zählen:

- die biologische Vielfalt erhalten;
- nachhaltigen Fischfang betreiben;
- den Meeresgrund schützen und
- Abfälle und Schadstoffe im Meer unter Kontrolle halten.

## **Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser**

Richtlinie 91/271/EWG – Behandlung von kommunalem Abwasser

Die Richtlinie hat den Schutz der Umwelt in der Europäischen Union (EU) vor den schädlichen Wirkungen (z. B. Eutrophierung\*) durch kommunales Abwasser zum Ziel. Sie legt dazu EU-weite Regeln für das Sammeln, Behandeln und Ableiten von Abwasser fest. Diese Rechtsvorschrift regelt das Abwasser, das von Industrien wie der Lebensmittelindustrie (z. B. Lebensmittelverarbeitung und Brauereien) erzeugt wird.

EU-Länder müssen:

- Abwasser in städtischen Siedlungen mit einer Bevölkerung von mindestens 2 000 Einwohnern sammeln und behandeln und das gesammelte Abwasser einer Zweitbehandlung\* zuführen;
- Abwasser in städtischen Siedlungen mit einer Bevölkerung von mindestens 10 000 Einwohnern auf Flächen, die als empfindliche Gebiete\* ausgewiesen sind, einer weitergehenden Behandlung zuführen;
- sicherstellen, dass Behandlungsanlagen ordnungsgemäß gewartet werden, um ordnungsgemäßes Arbeiten und den Betrieb unter allen normalen Wetterverhältnissen zu gewährleisten;
- Maßnahmen ergreifen, um die Verschmutzung von aufnehmenden Gewässern durch Regenüberläufe in Extremsituationen, wie z. B. bei ungewöhnlich starken Niederschlägen, einzugrenzen;
- die Arbeit und Leistung von Behandlungsanlagen und aufnehmenden Gewässern überwachen;
- die Entsorgung und Wiederverwendung von Klärschlamm überwachen.

Der im Jahr 2016 veröffentlichte Bericht der Europäischen Kommission über den Stand der Durchführung und die Durchführungsprogramme stellt fest, dass diese Richtlinie eine wesentliche Rolle für die Verbesserung der Qualität der EU-Gewässer spielte. Allerdings bestehen weiterhin einige Lücken in der Durchführung, insbesondere im Hinblick auf die Art der

Abwasserbehandlung. Die bisher vorgenommenen und geplanten Investitionen der EU-Länder sind beträchtlich, jedoch unerlässlich, um die oben genannte Lücke zu schließen und die Vorschriften einzuhalten. Darüber hinaus ist der erhebliche Beitrag der kommunalen Abwasserbewirtschaftung zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beträchtlich.

## **Richtlinie zur Bekämpfung der Gewässerverunreinigung durch Nitrate aus der Landwirtschaft**

Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Ziel der Richtlinie ist es, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Verunreinigung dieser Art vorzubeugen. Sie ist eng mit anderen Maßnahmen der EU in den Bereichen Luft- und Wasserqualität, Klimawandel und Landwirtschaft verknüpft. Dazu müssen alle EU-Länder:

- alle Flächen ausweisen, die in Gewässer entwässern, die durch hohe Nitratwerte und Eutrophierung belastet werden oder werden könnten. Das Verzeichnis der ausgewiesenen Flächen wird mindestens alle vier Jahre geprüft und gegebenenfalls geändert, um etwaigen Veränderungen Rechnung zu tragen;
- verbindliche Aktionsprogramme für diese Flächen festlegen, in denen die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten sowie die allgemeinen Umweltbedingungen berücksichtigt werden;
- die Wirksamkeit dieser Aktionsprogramme überwachen;
- an Messstellen mindestens einmal monatlich und häufiger bei Hochwasser die Nitratkonzentration von Grundwasser und Oberflächengewässern messen;
- ein umfassendes Überwachungsprogramm ausführen und alle vier Jahre einen ausführlichen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie erstellen. Der Bericht enthält Informationen zu durch Nitrat gefährdete Gebiete, die Ergebnisse der Wasserüberwachung sowie eine Zusammenfassung der relevanten Aspekte der Regeln für eine gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft und der Aktionsprogramme;
- stellen Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft auf, die von den Landwirten auf freiwilliger Basis anzuwenden sind. Darin werden unter anderem Zeiträume genannt, in denen Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollten;
- im Bedarfsfall Schulungs- und Informationsmaßnahmen für Landwirte anbieten.

Quelle: <http://eur-lex.europa.eu>